

Satzung des BSV AOK Dresden e.V.

Stand: 19.04.2023



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen BSV AOK Dresden e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 2495 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, ZIELE UND AUFGABEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports insbesondere in der AOK PLUS und durch
 - a) die Organisation und Durchführung eines Übungs-, Kurs- und Wettkampfbetriebes in den Abteilungen und andere Formen sportlicher Betätigung,
 - b) die Veranstaltung von Wettkämpfen, Sportfesten, Vorträgen usw.,
 - c) Teilnahme an sportlichen Vergleichen,
 - d) die Mitwirkung an der Instandhaltung der benutzten Sportstätten und des Sportmaterials sowie am Natur- und Umweltschutz.
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder, Organmitglieder und sonstigen Beauftragten des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
6. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 3 VEREINSVERMÖGEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, andere Einnahmen sowie Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der Verein stützt sich auf die enge Zusammenarbeit mit der AOK PLUS auf der Grundlage einer Fördervereinbarung.

§ 4 VERGÜTUNGEN UND AUFWENDUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

Die Satzungsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

1. Über eine Vergütung im Rahmen einer Tätigkeit als Übungsleiter oder Honorartrainer entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
2. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern haben keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB gegenüber dem Verein. Der Vorstand kann in Abhängigkeit von der Haushaltslage und in besonderen Belastungsfällen von dieser Regelung abweichen, über die genaue Erstattungshöhe entscheidet der Vorstand.

§ 5 VEREINSORDNUNGEN

1. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden
2. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
5. Folgende Vereinsordnungen werden erlassen:
 - a) Finanzordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Datenschutzordnung
6. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 6 ZUGEHÖRIGKEIT ZU VERBÄNDEN UND VEREINIGUNGEN

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. und seiner Fachverbände, soweit diese durch die im Verein betriebenen Sportarten vertreten sind.

§ 7 ABTEILUNGEN

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich und finanziell unselbständiger Abteilungen.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand benannt.

II Mitgliedschaft

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vereinsgeschäftsstelle einzureichen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Vereinsordnungen an.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Die Aufnahme in den Verein ist nur möglich, wenn das Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat über die Beiträge nach § 12 Abs. 1 zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
4. Die Mitgliedschaft gilt immer für volle Kalendermonate.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 9 MINDERJÄHRIGE, BESCHRÄNKT GESCHÄFTSFÄHIGE ODER GESCHÄFTSUNFÄHIGE MITGLIEDER

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte ausgenommen dem Besuch der Sportangebote nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden der vertretenen Mitglieder aufzukommen.

§ 10 MITGLIEDSCHAFTSARTEN

1. *Ordentliche Mitglieder* können natürliche Personen werden.
2. *Fördermitglieder* des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
3. *Ehrenmitglieder* können natürliche Personen werden, die sich durch ihr Wirken im Verein bzw. durch seine Unterstützung und Förderung besondere Verdienste erworben haben. Ihre Berufung erfolgt durch den Vorstand.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf unbegrenzte Zeit verliehen. Sie endet nach § 11.
4. *Kurzzeitmitglieder*
 - a) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben.
 - b) Die Höhe des Beitrags der Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.
 - c) Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

§ 11 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Kündigung, Ausschluss oder das Ende der Kurzzeitmitgliedschaft.
2. Die Kündigung kann durch eine schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung oder den Vorstand zum Ende des nächsten Quartals erfolgen. Bei Fördermitgliedern entfällt die quartalsweise Kündigungsfrist, die Kündigung wird mit dem 1. des Folgemonats wirksam.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten oder Schulden gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
4. Ausschluss eines Mitgliedes
 - a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Beitragsordnung des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht wiederholt nicht nachkommt.
 - b) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes, nachdem die Möglichkeit der Anhörung gegeben wurde.
 - c) Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Kontrollausschuss des Vereins erhoben werden.

§ 12 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge an den Verein zu leisten, die in der Beitragsordnung festgelegt sind:
 - a) monatlicher Mitgliedsbeitrag,
 - b) abteilungsbezogener Zusatzbeitrag,
 - c) Beitrag Kurzzeitmitgliedschaft,
 - d) Gebühren.
2. Die Höhe der monatlichen Grundbeiträge bestimmt grundsätzlich die Mitgliederversammlung.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden oder künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und auf Verlangen nachweisen.
5. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
6. Kann der SEPA-Lastschriftzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Gebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 13 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den von seiner Abteilung beschlossenen und organisierten Veranstaltungen teilzunehmen, Vorschläge zu unterbreiten und Hinweise zu geben.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu handeln und das Wirken des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer Angaben schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse, des Namens, der Bankverbindung oder des Wegfalls von Ermäßigungstatbeständen.
4. Entstehen einem Mitglied Nachteile aus der Verletzung seiner Mitteilungspflichten, so erwachsen ihm daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein.
5. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden aus der Verletzung der Mitteilungspflichten durch das Mitglied, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

III Organe des Vereins

§ 14 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kontrollausschuss

§ 15 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Organmitglieder müssen natürliche Personen und bei Amtsantritt volljährig sein.

§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet einmal im Kalenderjahr statt. Darüber hinaus ist sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
2. ⁽¹⁾ Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride oder rein virtuelle Versammlung).
3. ⁽²⁾ Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Abweichend von § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder bindend.
7. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und des Kontrollausschusses,
 - b) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes des Kontrollausschusses,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Kontrollausschusses,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - f) Erlass und Änderungen der Beitragsordnung, soweit in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist,
 - g) Auflösung des Vereins.
8. Der Termin der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zuvor per E-Mail und auf der Vereinshomepage www.bsv-dresden.de angekündigt. Maßgebend ist dabei der Versand der E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mit der Ankündigung ist die Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung verbunden.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
10. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen gemäß Punkt 5 einberufen.
11. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
12. Zur Beurkundung der Beschlüsse ist über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
13. Alle Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit. Das Vorliegen des Protokolls wird auf der Vereinshomepage www.bsv-dresden.de bekannt gegeben. Das Protokoll kann vom Mitglied per E-Mail abgefordert werden (E-Mail-Adresse siehe Vereinshomepage unter „Kontakte“).
14. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.
15. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 17 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Finanzvorstand,
 - 1. Vorstandsmitglied und
 - 2. Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestellt. Die Mitglieder wählen dabei Personen in den Vorstand, ohne eine konkrete Übertragung einer konkreten Vorstandsposition vorzunehmen. Dies ist dem Vorstand intern vorbehalten.
3. Personalunion ist unzulässig.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorstandsmitglieder, die die Position des 1. und 2. Vorsitzenden und des Finanzvorstands besetzen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder und für den Fall, dass die Eintragung des neuen Vorstandes durch das Registergericht nicht anerkannt wird.
8. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

9. Aufgaben des Vorstands:
- a) Er führt und leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
 - b) Er regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
 - c) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
 - d) Er stellt in Abstimmung mit den Abteilungen den Haushaltsplan auf und sorgt für dessen Einhaltung.
 - e) Er erstellt den Jahresabschluss und ist verantwortlich für die Rechnungslegung. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung, der Tätigkeitsbericht des Vorstands, die Vermögensübersicht und der Bildung sowie dem Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
 - f) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung von Mitgliedschaften.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedschaften.
 - h) Anpassung der Beitragsordnung, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs und der Sicherstellung der Liquidität notwendig ist.
10. Der Vorstand kann seine Aufgaben vereinsintern delegieren oder auch externe Dienstleister entgeltlich beauftragen.

§ 18 VORSTANDSSITZUNG

1. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss.
2. Sitzungen des Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten.
3. Beschlüsse werden in Präsenzsitzungen, virtuell oder in hybrider Form gefasst. Der Vorsitzende entscheidet über die Form mit der Einberufung der Sitzung und leitet diese. Er kann die Einberufung und Leitung an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
Beschlüsse im virtuellen oder hybriden Verfahren gelten als gefasst, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen.
5. Jede Beschlussfassung ist in elektronischer Form zu protokollieren.

§ 19 KONTROLLAUSSCHUSS

1. Der Kontrollausschuss besteht mindestens aus drei Mitgliedern und wählt sich einen Vorsitzenden.
2. Der Kontrollausschuss überprüft die Finanzgeschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und Finanzordnung und schlichtet vereinsinterne Streitigkeiten.
3. Der Kontrollausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 20 WAHL DER VEREINSORGANE

1. Wählbar als Mitglied im Vorstand oder in den Kontrollausschuss ist jede volljährige Person. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
2. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahl zu leiten, die Stimmen zu zählen und das Wahlergebnis bekannt zu geben.
3. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während der Wahlgänge die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Es können Einzel- oder Gruppenvorschläge zu den Kandidaten vorgetragen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollausschuss werden einzeln gewählt. Auf gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Wahl im Block erfolgen.
6. Die Wahlen werden durch offene Abstimmung durchgeführt.
7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
8. Es ist ein Kandidat oder ein Block gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über das Ergebnis entscheidet.
9. Die Wahl ist erst wirksam, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
10. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben und seine Richtigkeit im Protokoll der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 21 ANFECHTUNG VON VEREINSBESCHLÜSSEN

1. Klagen auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
4. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren (Anrufung des Kontrollausschusses) durchgeführt hat.

IV Schlussbestimmungen

§ 22 HAFTUNG

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
2. Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23 DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzordnung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 24 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Dresden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins oder dessen Namensänderung kann nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlussfassung erfolgt dabei mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

§ 25 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins im Sinne einer erfolgsorientierten Aufgabenerfüllung möglichst nahe kommen.

§ 26 EINTRAGUNG IM VEREINSREGISTER

Wenn im Falle einer Satzungsänderung die Eintragung im Vereinsregister aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts oder eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nicht möglich ist, wird der Vorstand ermächtigt, anstelle der Mitgliederversammlung die Korrekturen selbst vorzunehmen und die Eintragung zu wiederholen.

§ 27 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.06.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.